Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Kataster der belasteten Standorte im Kanton Graubünden (KbS): Katasterauszug

Standortnummer	3706-0619
Standortname	Schiessanlage Nr. 1 Ferrera
Standorttyp	Schiessanlagen
Beurteilung	belastet, nicht untersuchungsbedürftig
Untersuchungsstand gemäss AltlV	

Lage (Art. 5 Abs. 3 Bst. a AltlV)

PLZ / Ort	7445 Innerferrera
Gemeinde / Gemeinde-Nr. (BFS-Nr.)	Ferrera / 3713
Koordinaten (x,y)	2753551 / 1153910
Parzellennummer	Ferrera: 1185

Die Standortfläche ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Art, Menge der an den Standort gelangten Abfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AltlV)

Ablagerungszeitraum, Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt (Art. 5 Abs. 3 Bst. c AltlV)

Betriebszeitraum	1928 bis 1948

Bereits durchgeführte Untersuchungen zum Schutz der Umwelt (Art. 5 Abs. 3 Bst. d AltlV)

Datum Ersteintrag im Kataster	2014-11-06
Untersuchungsstand gemäss AltlV	
Letzte Änderung des Katastereintrages am	2018-04-04

Bereits festgestellte Einwirkungen (Art. 5 Abs. 3 Bst. e AltlV)

Umweltbereich	**Umwelteinwirkung**
-	-

Gefährdete Umweltbereiche (Art. 5 Abs. 3 Bst. f AltlV)

Gefährdete Umweltbereiche	keine bekannt

Besondere Vorkommnisse wie Verbrennungen von Abfällen, Rutschungen, Überschwemmungen, Brände oder Störfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. g AltlV)

Datum	**Vorkommnis**
-	keine bekannt

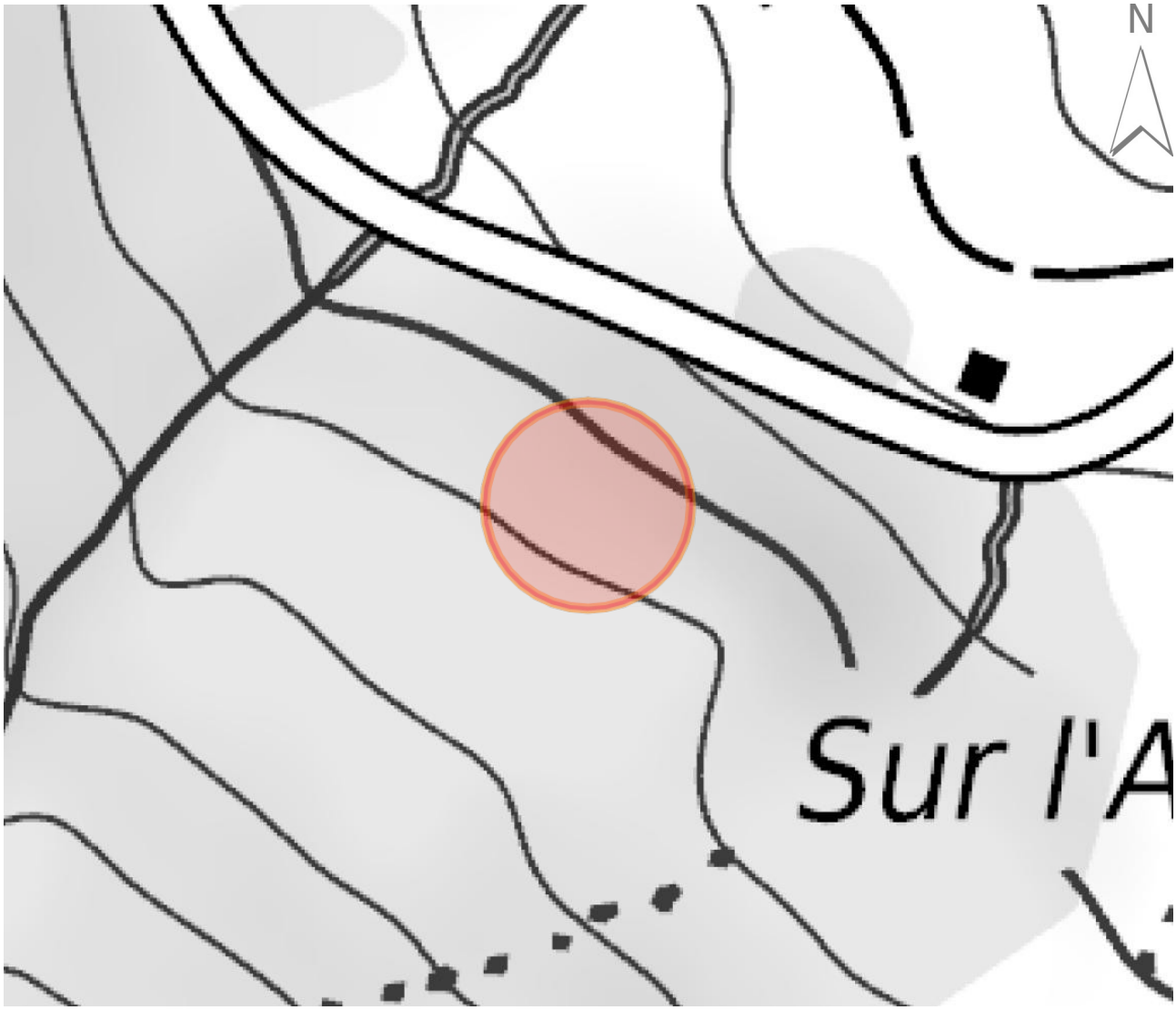
Beurteilung des Standorts gemäss Altlasten-Verordnung (Art. 5 Abs. 4 und 5 AltlV oder Art. 6 Abs. 1 Bst. a AltlV)

Beurteilung	belastet, nicht untersuchungsbedürftig
Rechtlicher Bezug	Belasteter Standort: Belastungen festgestellt oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten (Eintrag in Kataster gemäss Art. 5 Abs. 3 AltlV). Keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten (gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltlV).
Weiterer Handlungsbedarf	Kein aktueller Handlungsbedarf. Bei Bauvorhaben: Beachtung von Art. 3 AltlV und

fachgerechte Entsorgung des belasteten Aushubs.

Kartenauszug aus dem Kataster der belasteten Standorte im Kanton Graubünden (KbS)

Standort	3706-0619 Schiessanlage Nr. 1 Ferrera
Gemeinde	Ferrera



Legende 1: 1000

Perimeter des Standortes

Hinweis:
Die dargestellten Hintergrunddaten haben nur informativen Charakter. Sie dienen ausschliesslich der besseren Lokalisierung des Standortes.

Quelle: Amt für Natur und Umwelt, Bundesamt für Landestopografie

Wichtiger Hinweis

Bei den im Kataster aufgenommen Standorten handelt es sich um Standorte mit begrenzter Ausdehnung, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind (Art. 5 Abs. 3 Altlasten-Verordnung). Nicht in den Kataster eingetragen werden (insbesondere über den Luftpfad verursachte) grossflächige diffuse Belastungen sowie Areale mit ausschliesslich belasteter Gebäudesubstanz (z.B. durch Asbest).

Beim Kataster der belasteten Standorte handelt es sich um ein dynamisches Arbeitsinstrument, bei dem abhängig von den aktuellen Erkenntnissen Standorte aufgenommen, verändert oder wieder gelöscht werden. Der Kataster gibt somit immer nur den aktuellen Wissensstand wieder, eine Gewähr für die Richtigkeit (z.B. dass ein nicht eingetragenes Grundstück unbelastet ist) besteht nicht. Insbesondere im Rahmen von Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen können altlastenrechtliche oder abfallrechtliche Massnahmen notwendig werden.

Ausserdem ist die Lage (als Punkt oder Fläche) und insbesondere die Ausdehnung von belasteten Standorten oft nur näherungsweise bekannt. Die im Kataster eingetragene Lage bzw. Fläche des Standorts ist daher immer mit einer mehr oder weniger grossen Unsicherheit behaftet. Grundsätzlich ist die Ausdehnung bei Ablagerungsstandorten besser bekannt als bei Betriebsstandorten und die Genauigkeit der Standortabgrenzung steigt in der Regel mit dem Untersuchungsumfang beim belasteten Standort.